

Jahresbericht 2004

Inhaltsübersicht

1. Erstaufnahme von Asylbewerbern
2. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Erstaufnahmeeinrichtung
4. Zentrale Ausländerbehörde
5. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Sonstige Aufgaben
 - a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten
 - b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

1. Erstaufnahme von Asylbewerbern

Das Landesamt ist Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 AsylVfG. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern eine der Bevölkerungszahl des Landes entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2004 waren 2,7 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

Im Jahr 2004 wurden durch das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten 1.031 Asylbewerber (durchschnittlich 86 pro Monat) aufgenommen.

Insgesamt gingen auch in Mecklenburg-Vorpommern, dem bundesweiten Trend entsprechend, die Zugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 31 % zurück.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern war zum Ende des Jahres 2004 für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 29 Herkunftsländern zuständig.

Folgende Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2004 für Mecklenburg-Vorpommern zu registrieren:

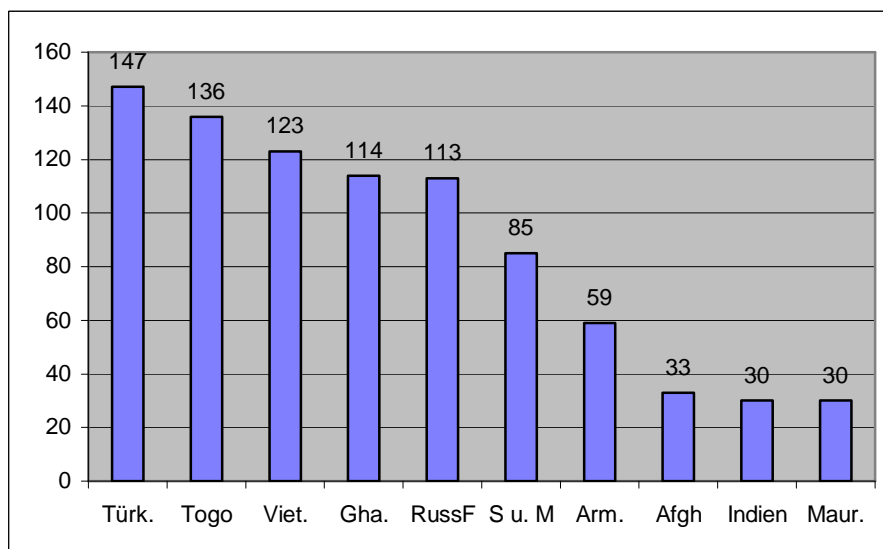


Abb.: "Hauptherkunftsländer 2004 - Erstantragsteller in der Erstaufnahmeeinrichtung"

2. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung ins Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung zwischen 3 Wochen (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern) und bis zu drei Monaten.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 931 Asylbewerber in die 18 nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Darüber hinaus wurden gemäß § 51 AsylVfG 203 Anträge (für 276 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 84 Anträge (für 128 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet.

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (für Erwachsene 40,90 €/Monat und Kinder unter 14 Jahre 20,45 €/Monat) gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten sind in Erstaufnahmeeinrichtungen ausschließlich Sachleistungen zu gewähren.

Neben den Regelleistungen in Form der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen einen besonders großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst des Landesamtes werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle anderen notwendigen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Landesamt den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit eine Ärztin und zwei Krankenschwestern zum Einsatz. Im Jahr 2004 wurden einschließlich der jüdischen Emigranten ca. 1352 Personen nach § 62 AsylVfG untersucht. Eine vergleichbare Untersuchung wurde auch den 623 aufgenommenen jüdischen Emigranten gewährt. Darüber hinaus wurden täglich 15 - 20 Patienten ambulant behandelt.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Ergebnis bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von speziellen Reinigungsfirmen. Insgesamt nehmen täglich etwa 24 - 28 Asylbewerber diese Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen besonderen Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer geringwertigen Grundausstattung an Unterwäsche (ohne Bedarfsprüfung) auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des Landesamtes geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig mittels umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden.

Durch die Kleiderkammer des Landesamtes wurden im Jahre 2004 insgesamt 3719 Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 19.680,50 € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das Landesamt bemüht, verfügbares Einkommen und Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Landesamtes konnte im letzten Jahr in 106 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge 22.163,- €.

Ein neuer weiterer Schwerpunkt stellt die Bearbeitung der Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsleistungen für in der EAE geborene Kinder und deren Mütter gegenüber den Vätern dar.

2004 wurden 45 Fälle mit Ansprüchen in Höhe von 230.738,40 € (durchschnittlich ca. 5.100 €) bearbeitet, von denen 7 abschließend erledigt werden konnten.

4. Zentrale Ausländerbehörde

Das Landesamt ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind. Darüber hinaus ist das Landesamt landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das Landesamt in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z.B. Haftfälle).

Im Jahr 2004 organisierte das Landesamt insgesamt 318 Abschiebungen (davon 69 aus der Erstaufnahmeeinrichtung und 243 für kommunale Ausländerbehörden des Landes M-V und 6 für Ausländerbehörden anderer Bundesländer). Die Hauptherkunftsländer waren Serbien und Montenegro mit 19 %, Vietnam mit 14 % und Armenien mit 18%.

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder organisiert und durchgeführt:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Ghana, Irak, Iran, Indien, Italien, Mauretanien, Nigeria, Russische Föderation, Sonstige Afrikanische Staaten, Sri Lanka, Togo und Türkei.

Des Weiteren nimmt das Landesamt zunehmend Aufgaben der Passersatz-Beschaffung wahr. Hauptmerkmal dieser Funktion ist die zunehmende Organisation von Sammelvorführungen zu Botschaften.

Ausserdem bestehen immer mehr ausländische Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder

Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Indien, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, Türkei und Vietnam beim Landesamt zentralisiert.

Ferner koordiniert und organisiert das Landesamt die Vorführungen zu Botschaften der Staaten, die bei der Grenzschutzdirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Togo, Benin, Mauretanien und Senegal.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Auswärtigen Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin, den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Grenzschutzdienststellen.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Landesamtes.

5. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz MV (FIAG) erstattet das Landesamt den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere für jüdische Emigranten, ehemalige Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge).

Landesweit wurden mit Stand vom 31.12.2004 insgesamt 39 Gemeinschaftsunterkünfte / Übergangswohnheime mit 5.590 Plätzen betrieben. Die Anforderungen an die zu leistenden Betreuungsstunden und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgeben sind, ist eine einheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 5 Abs. 4 FIAG. Die Wirtschaftlichkeit des Vertrages ist in diesen Fällen vorab vom Landesamt anzuerkennen. Dies ermöglicht, zusammen mit landesweit eingeführten Musterverträgen, ein wirksames Vertragscontrolling.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Eine Vielzahl von Maßnahmen des Landesamtes und der Kommunen haben es ermöglicht, im Jahre 2004 eine wesentliche Aufgabenstellung der Gemeinschaftsunterkünfungsverordnung vom 06.07.2001, dem Verzicht auf weit abgelegene Unterkünfte, abschließend zu erfüllen. So wurden im Jahre 2004 insgesamt 12 Gemeinschaftsunterkünfte mit 766 Plätzen geschlossen und eine Ersatzunterkunft mit 200 Plätzen eröffnet.

Diese Maßnahmen haben einerseits zu Ausgabensenkungen geführt und andererseits die Standards der Unterbringung für viele Asylbewerber deutlich verbessert.

6. Sonstige Aufgaben

a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten

Seit dem 01. Dezember 2001 nimmt das Landesamt die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler und jüdische Emigranten wahr. Hinzu kommt die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern von der Bundeserstaufnahmeeinrichtung Friedland in die Kommunen des Landes sowie der vorübergehenden Aufnahme der jüdischen Emigranten in der Erstaufnahmeeinrichtung und deren Verteilung.

Im Jahre 2004 wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung 623 jüdische Emigranten aufgenommen und verteilt. Daneben wurden 1.639 Spätaussiedler von der Bundesaufnahmeeinrichtung Friedland den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen.

b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Weiterhin wurde dem Landesamt zum 01. September 2002 die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz und die damit verbundene Sachverhaltsaufklärung übertragen.

In diesem Bereich wurden im Jahr 2004 insgesamt 19 Anträge abschließend bearbeitet.